

**Ordnung zur Regelung studienbegleitender Praktika
("Praktikumsordnung")
im Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
der Hochschule Emden/Leer**

¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 12.06.2012 entsprechend § 19 Abs. 2 NHG folgende Ordnung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 10.07. 2013.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für die studienbegleitenden Praktika im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziele

- (1) ¹Ziel des Praktikums ist es, verschiedene Berufsfelder, Träger und Zielgruppen der sozialen Arbeit und deren unterschiedliche konzeptionelle und methodische Ansätze kennen zu lernen.
- (2) ¹Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studentinnen und Studenten in dem ersten studienbegleitenden Praktikum zunächst praxeologische, berufsfeldorientierte Erkenntnisse erlangen und das einführend im Studium vermittelte Wissen praxisorientiert vertiefen.
- (3) ¹In einem zweiten studienbegleitenden Praktikum überprüfen die Studierenden ihre bisher erworbenen Kompetenzen und ihr Wissen in einem Arbeitsfeld, welches sie in den bisherigen Praxisphasen ihrer Studienbiographie noch nicht bearbeitet haben.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) ¹Die Praktika sind Bestandteil der Module 12 und 13 (Teil B der Bachelorprüfungsordnung).
- (2) ¹Der Praktikant bzw. die Praktikantin wird von einer/m hauptberuflich Lehrenden der Hochschule und einem/einer Anleiter/in der Praxisstelle betreut. ²Der/die Praxisanleiter/in muss ein/e staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in sein oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und in der Arbeit erfahren sein.
- (3) ¹Während des Praktikums bleiben die Studenten und Studentinnen Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) ¹Die Dauer des Praktikums muss i.d.R. sechs Wochen betragen und/oder einem Umfang von 240 Stunden entsprechen. ²Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. ³Angesichts besonderer familiärer Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag an die/den Praktikumsbeauftragte/n Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung möglich.
- (5) ¹Die Durchführung der Praktika in der Praxisstelle unterliegt den dort geltenden Ordnungen der Träger.

§ 4 Praxisbeauftragte/r

¹Für die generelle Organisation der Praktika und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein/e Praxisbeauftragte/r benannt.

§ 5 Betreuung während der Praktika durch die Hochschule

- (1) ¹Die fachliche Betreuung der Studenten und Studentinnen während des ersten Praktikums übernimmt grundsätzlich der/die hauptberuflich Lehrende, der/die die Studierenden im Rahmen des Teilmoduls 12 „Einführung in die Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit“ auf das Praktikum vorbereitet und den Praktikumsvertrag gezeichnet hat.
- (2) ¹Im Rahmen des Teilmoduls 12 „Praktikumsnachbereitung“ wird ein Praktikumsbericht gefertigt. ²Der/die in Teilmodul 12 Lehrende ist i.d.R. auch Erstprüfer/in der abschließenden mündlichen Modulprüfung.
- (3) ¹Das zweite berufsbegleitende Praktikum wird durch den/die Praxisbeauftragte/n genehmigt und bewertet. ²Die Eignung der Praxisstelle wird durch den/die Praxisbeauftragte/n bestätigt und das Praktikum durch sie/ihn anerkannt bzw. nicht anerkannt.

§ 6 Anerkennung

¹Über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums hat der/die Student/in einen Nachweis der Praxisstelle vorzulegen, bei der das Praktikum durchgeführt worden ist.

§ 7 Praktikumsvertrag

(1) ¹Vor Beginn des Praktikums schließen die Studentin oder der Student und die Praxisstelle einen Vertrag. ²I.d.R. findet der Vertrag der Hochschule Emden/Leer (Anlage 1) Anwendung. ³Besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss eines eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.

(2) ¹Der Vertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
2. die Verpflichtungen der Studierenden,
3. die Anleitung in Praxis und Hochschule,
4. den Versicherungsschutz der Studentinnen bzw. Studenten.

§ 8 Auflösung des Vertrages

¹Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. ²Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 9 Pflichten der Studierenden

(1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet,

- sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen,
- die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zur Arbeitszeit, zu Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.

(2) ²Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Hochschule Emden/Leer • Constantiaplatz 4 • 26723 Emden

Praktikumsvertrag

für ein studienbegleitendes Praktikum

Monat/Jahr

Zwischen der Praxisstelle

(Einrichtung/Projekt/Fachdienst/Team ...)

Anschrift, Telefon, E-Mail:

des Trägers

(Behörde/Körperschaft/Gesellschaft/Verein ...)

Anschrift, Telefon, E-Mail:

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und Herrn/Frau

geboren am: _____ in: _____

Anschrift, Telefon, E-Mail:

Student/Studentin an der Hochschule Emden-Leer, Standort Emden, im Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit,

nachfolgend als **Student/Studentin** bezeichnet,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der/die Student/Studentin leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der
Praxisstelle ein Praktikum ab.
- (2) Das Praktikum muss i.d.R. sechs Wochen betragen und/oder einen Umfang von 240 Stunden
entsprechen.
- (3) Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 2 **Pflichten der Praxisstelle**

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin in der Zeit des Praktikums zu betreuen und ihm/ihr nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.
- (2) Sie händigt dem Studenten/der Studentin einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.
- (3) Die Praxisstelle benennt eine erfahrene und qualifizierte Person als Praxisanleiter/in für die Betreuung des Studenten/der Studentin und bittet sie oder ihn, der Hochschule als Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Praktikum berühren, zur Verfügung zu stehen. Der/die Praxisanleiter/in muss ein/e staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in sein oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Anleiter/in:

Qualifikation:

Funktion in der Praxisstelle:

- (4) Der/die Praxisanleiter/in ermöglicht es der Hochschule im Bedarfsfall, den Studenten/die Studentin in Absprache mit der/dem o.g. Praxisanleiter/in am Praxisplatz durch eine/n Lehrende/n der Hochschule zu betreuen.
- (5) Die Praxisstelle bezieht den Studenten/die Studentin zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie den Studenten/die Studentin ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 3 **Pflichten des Studenten/der Studentin**

- (1) Der Student/die Studentin verpflichtet sich, sich dem Zweck des Praktikums entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die regelmäßige oder vereinbarte Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit oder den Anforderungen richtet, einzuhalten.
- (2) Der Student/die Studentin wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit spätestens am dritten Tag (oder entsprechend abweichender Regelungen der Praxisstelle) eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4 **Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden-Leer frei vereinbart.

Die Praxisstelle zahlt der Studentin/den Studenten eine Bruttovergütung von _____ € für das gesamte Praktikum.

§ 5 **Versicherungsschutz**

- (1) Der Student/die Studentin ist während der Ableistung des Praktikums bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den/die zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.

- (2) Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet.
- (3) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für den Studenten/die Studentin kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Der Student/die Studentin muss sich selbst gegen Krankheits- und Unfallkosten versichern.
- (4) Die Praxisstelle bezieht die Studentin/den Studenten zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein:
 ja nein

Falls nein wird die Studentin/der Student ausdrücklich darauf hingewiesen und ihr/ihm der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden-Leer erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden-Leer ihm zugestimmt hat.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Darüber hinaus enthält dieser Vertrag _____ weitere Anlagen.

für die Praxisstelle:

der Student/die Studentin:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Hochschule stimmt hiermit dem vorstehenden Praktikumsvertrag zu. Der Student/die Studentin wird während des Praktikums durch folgende/n Lehrende/n betreut:

Name, Kontakt:

Emden, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)